



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An

- alle staatlichen Schulen in Bayern
- die staatlichen Schulämter
- die Regierungen
- die Ministerialbeauftragten der Realschulen, Gymnasien und FOS/BOS

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – 5 L 1010 – 6. 93 147

München, 08.10.2009
Telefon: 089 2186 0

**Neue Grippe – Präventionsmaßnahmen
hier: Hinweise für Dienstvorgesetzte zum Mutterschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im neuen Schuljahr sind bereits wieder an einigen Schulen Fälle der Neuen Grippe (Neue Influenza A/H1N1) aufgetreten. Bisher sind die Erkrankungen in der Regel moderat verlaufen.

Es trat jedoch die Frage auf, wie mit schwangeren Lehrerinnen an den betroffenen Schulen zu verfahren sei. Das für den Arbeitsschutz sowie den Vollzug des Mutterschutzgesetzes und der Mutterschutzverordnung zuständige Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Nach der derzeitigen pandemischen Lage ist die Gefährdung für Schwangere durch die Neue Influenza A/H1N1 nicht anders zu bewerten als bei einer saisonalen Influenza. Daher empfehlen wir – wie andere Länder auch – eine schwangere Lehrerin ohne entsprechenden Immunschutz beim Auftreten einer Erkrankung oder eines ärztlich bestätigten Krankheitsver-

dachts, vom Unterricht in dieser Klasse zu befreien, oder, wenn dies nicht möglich ist, die Schwangere befristet vom Dienst freizustellen. Eine Befristung bis 7 Tage nach dem letzten Erkrankungs- bzw. ärztlich bestätigten Krankheitsverdacht in der Klasse ist wegen der Inkubationszeit erforderlich.“

Rechtsgrundlage für die Dienstvorgesetzten, ein solches 7-tägiges Beschäftigungsverbot für schwangere Lehrerinnen auszusprechen, ist § 4 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) bzw. § 3 Abs. 1 Bayerische Mutterschutzverordnung (BayMuSchV) sowie § 4 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz. Der Dienstvorgesetzte hat jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Tätigkeiten durch die Schwangere noch durchgeführt werden können und sie gegebenenfalls anderweitig einzusetzen. Stehen solche anderen Einsatzmöglichkeiten nicht zur Verfügung, sind die Schwangeren vom Dienst freizustellen. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist der Impfstatus und die Möglichkeit des Einsatzes persönlicher Schutzmaßnahmen (wie in der mit KMS vom 08.09.2009 Nr. VI.2 – 5 L 1010 – 6.93 342 den Schulen übersandten Informationsbroschüre des Robert-Koch-Instituts „Selbstverteidigung gegen Viren“ dargestellt) zu berücksichtigen. Bei schwangeren Schülerinnen ist sinngemäß zu verfahren.

Bei allgemeinen medizinischen Fragen (z.B. Hygienemaßnahmen, Management von Krankheitshäufungen) können sich die Schulen an die jeweiligen Gesundheitsämter wenden. Für Fragen des Arbeitsschutzes und Mutterschutzes sind die Gewerbeaufsichtsämter Ansprechpartner. Bei dienstrechtlichen Fragestellungen stehen die Regierungen bzw. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Schulen beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Josef Kufner
Ministerialdirigent